

1. Allgemeines

Es gilt die ÖNORM B 2110 vom 15.03.2013. Die nachfolgenden Punkte stellen Abweichungen bzw. Ergänzungen dazu dar.

2. Das Angebot samt allen Beilagen sowie sämtliche Dokumente und Unterlagen sind in deutscher Sprache zu erstellen. Weiters wird als ausschließliche Arbeitssprache (Besprechungen, Schriftverkehr,...) die deutsche Sprache festgelegt.

3. Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucke, Drucksachen udgl. sowie Herstellung von EDV-Datenträgern, die an den Auftraggeber (2-fach), beigezogene Fachleute (je 1-fach), Ausführende (je 1-fach), Behörden (nach deren jeweiligen Angaben und Erfordernis) oder sonstige mit der Planung, Bauaufsicht und der Bauausführung Befasste oder vom Auftraggeber benannte Dritte zu übergeben sind.

4. Die Bautages- und Regieberichte sind vom Auftragnehmer sorgfältig und vollständig zu führen.

5. Die Einheitspreise des Leistungsverzeichnisses werden als Festpreise angeboten.

6. Entgegen Pkt. 6.5.3.1 wird die Höhe der Vertragsstrafe mit 3 Promille pro Kalendertag der ursprünglichen Nettoauftragssumme nicht begrenzt.

7. Die Übernahme hat förmlich zu erfolgen. Der Auftraggeber erklärt die vertragliche Leistung erst mit Unterfertigung der über die Übernahme aufgenommenen Niederschrift als erbracht.

8. Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, die den Auftragnehmer verpflichten oder belasten, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

9. Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Linz zuständig.

10. Auf Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des IPRG anzuwenden.